

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.02.2023

SR/BerVoSr/449/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.02.2023	Ö

Verfasser: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 20 13 04/2022

Bericht der Verwaltung; hier: Jahresrechnung 2022

Zusammenfassung:

Kurzbericht über das Jahresrechnungsergebnis 2022

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.02.2023

Koop, Axel am 09.02.2023

Payenda, Said Ramez am 09.02.2023

Sachverhalt:

Vorbehaltlich der weiteren Arbeiten im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 schließt der erste Entwurf der Jahresrechnung 2022 mit einem in der Einnahme- und Ausgabe ausgeglichenen Planergebnis ab.

Der Verwaltungshaushalt schließt nach derzeitigem Stand mit einem Soll-Überschuss in Höhe von rd. 3,28 Mio. € ab. Abzüglich der verpflichtenden Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 830 T€ ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 2,45 Mio. €. Unter Berücksichtigung des im 2. Nachtragshaushaltsplan 2022 eingeplanten Soll-Überschusses in Höhe von rd. 637 T€ ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 1,81 Mio. €.

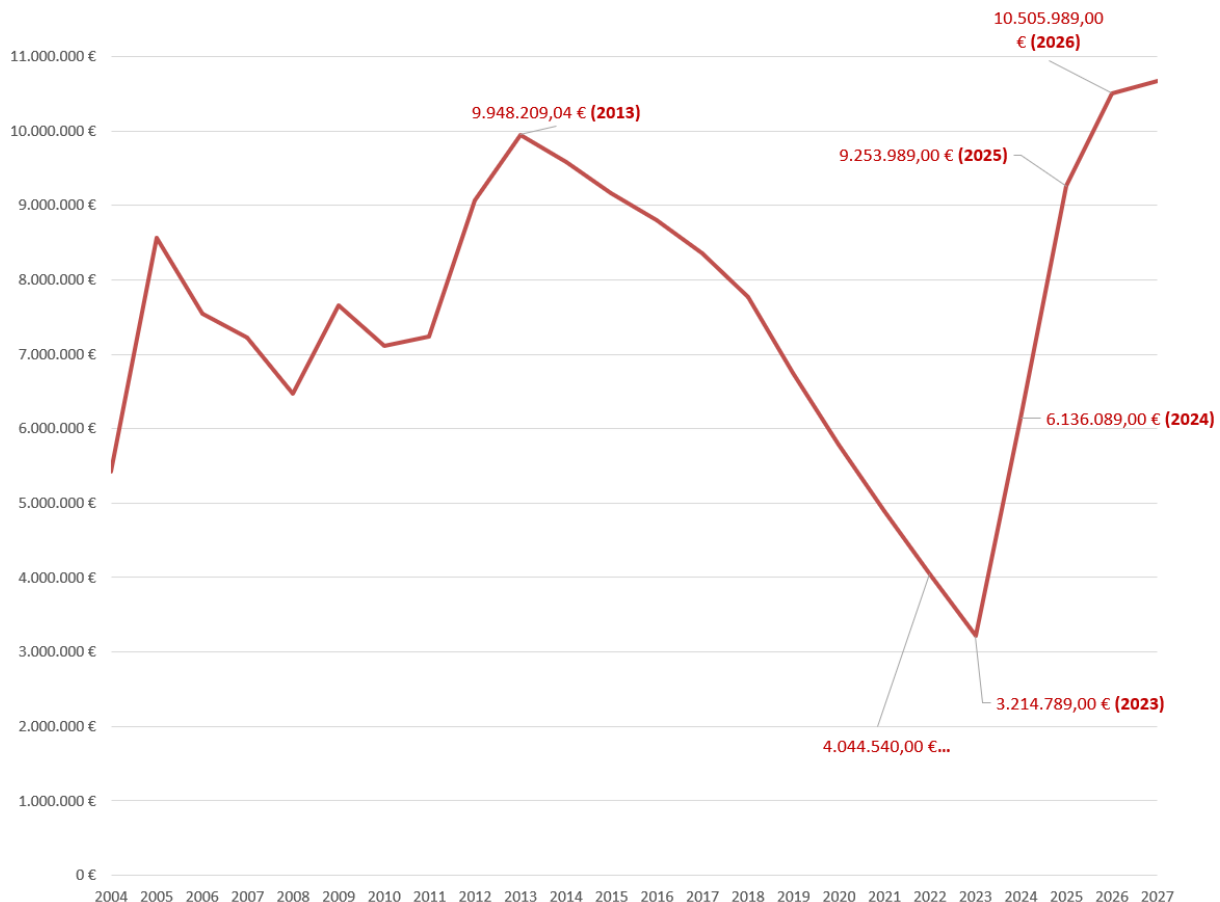
Die wesentlichen Planabweichungen im Verwaltungshaushalt (+/- 5.000 €) sind in der **Anlage 1** näher dargestellt.

Dieser Betrag (+1,81 Mio. €) trägt im Vermögenshaushalt maßgeblich dazu bei, die vorgesehene Kreditaufnahme (1,9 Mio. €) deutlich zu reduzieren. Weitere Verbesserungen im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsrechnung, insbesondere die Anwendung eines strengen Maßstabs bei der Bildung von Haushaltsresten, führen voraussichtlich dazu, dass die geplante Kreditaufnahme 2022 gänzlich eingespart werden kann.

2022 ist damit das zehnte Jahr in Folge, indem eine Netto-Neuverschuldung vermieden werden konnte:

Stand am 01.01.2022:	4.044.539 €
+ Neuaufnahme	0 €
<u>./. planm. Tilgung</u>	<u>829.750 €</u>
Stand am 31.12.2022	3.214.789 €

Entwicklung der Schulden zu Beginn des jeweiligen Jahres (01.01.):



Haushaltsreste

Nach § 18 GemHVO können Ausgabeansätze in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn sie im Bereitstellungsjahr nicht verbraucht wurden. Hierin ist eine Ausnahmeregelung zu sehen, weil im Normalfall aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsplans alle bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel als erspart gelten. Zur Flexibilisierung der Haushaltsführung trägt das Instrument der Restebildung bei, weil damit eine periodengerechte Verwendung der Mittel erreicht wird.

Unterschiedliche Voraussetzungen gelten für die Restebildung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt; während im Vermögenshaushalt die Haushaltsmittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck -also pauschal und auch über mehrere Jahre hinweg- verfügbar bleiben, dürfen Reste im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden und das auch nur für im Gesetz genannte Haushaltsstellen oder wenn im Haushaltsplan ein Übertragungsvermerk ausgewiesen ist. Darüber hinaus

dürfen nach § 39 GemHVO im Vermögenshaushalt auch Einnahmereste für Kreditaufnahmen, Zuschüsse, Verkaufserlöse und Beiträge gebildet werden.

Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen wurden je nach Möglichkeit und Erforderlichkeit die in der **Anlage 2** aufgeführten Haushaltsreste gebildet bzw. in Abgang gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Planabweichungen Verwaltungshaushalt ab +/- 5.000 €

Anlage 2 – Haushaltsreste 2022